

**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =  
Association Suisse des Professeurs d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

**Band:** 25 (1999)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus nah und fern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Virtueller Campus Schweiz

**Nach seiner Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte wurde das Programm Virtueller Campus Schweiz ausgeschrieben, und der Rat der SHK hat den Lenkungsausschuss ernannt.**

Am 8.10.99 haben die Eidgenössischen Räte das Programm Virtueller Campus Schweiz gemäss Antrag des Bundesrates in seiner Botschaft BFT 2000-2003 genehmigt. Es betrifft den gesamten Hochschulbereich (Universitäten, ETH, Fachhochschulen). Für die kantonalen Universitäten ist ein Gesamtbudget von 30 Millionen Franken im Rahmen der projektgebundenen Beiträge gemäss neuem UFG vorgesehen. Die beiden ETH und die Fachhochschulen werden sich an der Entwicklung des Virtuellen Campus Schweiz mit ihren eigenen Mitteln beteiligen.

### Programmziele

Das Programm Virtueller Campus Schweiz unterstützt die Förde-

rung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in der Hochschullehre (SHK-Info 3/99). Es will den Studierenden eine *virtuelle Mobilität* anbieten, also die Möglichkeit, sich aktiv an Lernprozessen zu beteiligen und am Bildschirm Kurse von anerkannter Qualität zu absolvieren. Praktisch besteht das Hauptziel in der Entwicklung von Lehreinheiten, die auf Internet verfügbar sind, wobei insbesondere an Kurse mit hohen Studierendenzahlen zu denken ist.

### Programmorganisation

Mit der Durchführung des Programmes ist die SHK betraut. Dafür wurden zwei Organe eingesetzt: die Kommission Virtueller Campus Schweiz, die bereits im April geschaffen wurde und die in erster Linie die Verbindung zu den Hochschulleitungen sicherstellen soll, und der neue Lenkungsausschuss. Die Aufgaben des BBW sind Controlling, Reporting und Rechnungsprüfung.

### Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus schweizerischen und ausländischen Experten zusammen. Seine Hauptaufgaben sind die Erstellung eines Planes für die Durchführung des Programmes, die Auswahl der Projekte, die für eine Finanzierung vorgeschlagen werden sollen, und die Überwachung der Realisierung. Am 21.10.99 hat der Rat der SHK die Mitglieder des Ausschusses gewählt (siehe Kasten).

### Ausschreibung

Die SHK hat das Programm am 15.10.99 in Zusammenarbeit mit dem BBW ausgeschrieben. Die Ausschreibung basiert auf den Vorbereitungen der Kommission. Das Dokument gibt Auskunft über Ziele und Struktur des Programms, präzisiert die Teilnahmebedingungen und enthält die nötigen Instruktionen für die Projektverfasser. Es wurde bei den kantonalen Universitäten, den ETH und den Fachhochschulen breit gestreut und ist erhältlich beim Sekretariat der SHK; es kann auch direkt von der Webseite [www.virtualcampus.ch](http://www.virtualcampus.ch) heruntergeladen werden. Eingabefrist für die Projektskizzen ist der **30.11.99**.

### Lenkungsausschuss

#### Präsident:

- Prof. Peter Stucki, Institut für Informatik, Multimedia-Labor, Universität Zürich

#### Mitglieder:

- Daniel Borel, Logitech
- Gordon Davies, Open University, UK
- Prof. Andreas Ninck, Fachhochschule Bern
- Prof. Thomas Ottmann, Universität Freiburg i.Br.
- Prof. Gerhard Schmitt, Vizepräsident ETHZ
- Frau Prof. Maia Wentland Forte, Vizerektorin, Universität Lausanne

#### Ständiger Gast:

- Prof. Bernard Levrat, Präsident der Kommission Virtueller Campus Schweiz, Universität Genf

#### *Herausgeber und Redaktion:*

*Schweizerische Hochschulkonferenz  
Generalsekretariat*

#### *Adresse:*

*Schweizerische Hochschulkonferenz  
Sennweg 2, 3012 Bern*

*Tel.: 031/306 60 60, Fax: 031/302 17 92  
WWW-Server: <http://www.shk.ch>*

## Schweizerische Universitätskonferenz

Die Einsetzung der SUK setzt voraus, dass auf der Ebene des Bundes und auf der Ebene der Kantone parallele gesetzliche Grundlagen bestehen, welche die Delegation von bindenden Kompetenzen an das neue Gremium erlauben. Auf Bundesebene wird diese Basis im UFG geschaffen, dem die Eidgenössischen Räte am 8.10.99 zugestimmt haben. Die Universitätskantone ihrerseits schliessen zu diesem Zweck ein interkantonales Konkordat ab; der Rat der SHK hat den Konkordatstext in seiner Sitzung vom 21.10.99 in erster Lesung verabschiedet (siehe Kasten S. 3). Geschaffen wird die SUK anschliessend in einer Zusammenarbeitsvereinbarung von Bund und Kantonen.

Das neue UFG wird nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1.1.2000 in Kraft treten. Für den Beitritt der Kantone zum Konkordat und für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung ist aber noch eine gewisse Zeit erforderlich, so dass mit gültigen Grundlagen für die SUK erst auf den 1.1.2001 gerechnet werden kann. Demzufolge ist für das Jahr 2000 eine Übergangsregelung vorzusehen.

### Mitglieder und Kompetenzen

Die SUK wird sich zusammensetzen aus

- zwei Vertretungen des Bundes,
- je einer Vertretung jedes Universitätskantons,
- zwei Vertretungen der Nichtuniversitätskantone.

Die Kompetenzen der SUK werden in Art. 6 UFG abschliessend aufgeführt (siehe Kasten). Da die rechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung der SUK, wie erwähnt, voraussichtlich erst auf das Jahr 2001 in Kraft treten werden, wird bis dahin der Rat der SHK die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen. Allerdings verfügt er noch nicht über Entscheidungskompetenzen, so dass seine Beschlüsse die Form von Empfehlungen haben werden.

### Bindende Kompetenzen der SUK

- Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vertragspartner verbindlich sind;
- Gewährung von projektgebundenen Beiträgen;
- periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen;
- Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

### Partnerinstitutionen

Ausdrücklich im Gesetz verankert ist in Zukunft die Zusammenarbeit der SUK mit dem gemeinsamen

Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen (SHRK; Art. 8) sowie mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs (Art. 9).

Das neue Bundesgesetz ist auf acht Jahre befristet. Der Bundesrat ist beauftragt, in dieser Zeit einen Verfassungsartikel über die Hochschulbildung auszuarbeiten. Damit soll auf Bundesebene mittelfristig der gesamte Hochschulbereich unter Einschluss der Fachhochschulen auf eine gemeinsame gesetzliche Grundlage gestellt werden.

### Akkreditierung und Qualitätssicherung

Zur Sicherung und Förderung der Qualität von Lehre und Forschung setzen Bund und Universitätskantone ein unabhängiges Organ ein, das gemäss Art. 7 UFG die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Umschreibung der Anforderungen an die Qualitätssicherung und regelmässige Überprüfung ihrer Erfüllung;
- Ausarbeitung von Vorschlägen für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung von Institutionen oder Studiengängen;
- Prüfung der Akkreditierung, gestützt auf die von der SUK erlassenen Richtlinien.

Die SHK hat sich dafür ausgesprochen, dass für sämtliche Fachbereiche ein einziges, gemeinsames Akkreditierungsorgan zuständig sein soll, das somit auch den Bereich der medizinischen Fakultäten abdecken wird.